



Der Senator für Gesundheit, Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen  
Quality Services International GmbH  
Herrn Dr. C. Lüllmann  
Flughafendamm 9a  
28199 Bremen

Dienstszitz  
Contrescarpe 72, 28195 Bremen

Auskunft erteilt  
Dr. Yuen Yee Hilz

Zimmer 10-05

T (0421) 361- 59925

yuenyee.hilz  
@gesundheit.bremen.de

www.gesundheit.bremen.de

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens  
17.09.2014

Mein Zeichen:  
(bitte bei Antwort angeben)  
42-3  
Bremen, 30.10.2014

## Verlängerung der Zulassung als Sachverständiger für die Untersuchung von amtlich zurückgelassenen Proben

Sehr geehrter Herr Dr. Lüllmann,

unter Bezugnahme auf Ihren Antrag auf Verlängerung Ihrer Zulassung vom 17.09.2014 ergeht folgender

### Bescheid:

1. Hiermit wird

**Herr Dr. Cord Lüllmann**

(geb. am 25.02.1957 in Bremen)

die Zulassung als Sachverständiger für die Untersuchung von amtlich zurückgelassenen Proben i.S. von § 43 Abs. 1 Satz 2 LFGB<sup>1</sup> zu denselben Bedingungen der bisher geltenden Zulassung und unter Beachtung der folgenden Nebenbestimmungen verlängert.



Eingang

00)

Dienstgebäude  
Contrescarpe 72  
28195 Bremen



Bus / Straßenbahn  
Haltestellen  
Herdentor (Musical)

Bankverbindungen

Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto. 1070115000  
Deutsche Bundesbank - Filiale Bremen - (BLZ 290 000

Kto. 29001565  
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto. 1090653  
IBAN DE27290500001070115000  
BIC BRLADE22XXX

- 2. Diese Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:**
- 2.1 Diese Zulassung ist bis zum 31.12.2019 gültig.
- 2.2 Sofern sich Änderungen hinsichtlich des von Ihnen bei der Antragstellung benannten Prüflaboratoriums ergeben, sind diese der Zulassungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 2.3 Die Genehmigung kann entschädigungslos widerrufen werden, wenn die Zulassungsbehörde aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, die Erteilung der Zulassung zu verweigern.
- 3. Kostenentscheidung:**
- Sie haben als Antragsteller die Kosten für diese Genehmigung zu tragen. Die Gebühr wird auf 21,00 € festgesetzt. Sie ist aufgrund einer Ihnen gesondert zugehenden Rechnung zu zahlen.
- 4. Gründe:**
- zu 1. Mit dem Schreiben vom 17.09.2014 wurde die Verlängerung einer Zulassung beantragt. Die Prüfung des Antrags ergab, dass der Antragsteller weiterhin die fachliche Eignung besitzt und keine Bedenken hinsichtlich seiner Zuverlässigkeit vorliegen. Die Genehmigung wird aufgrund der vorliegenden Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 6 Satz 1 GPV i.V.m. dem Gegenproben-erlass der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales Bremen<sup>2</sup> verlängert.
- zu 2.2 Eine Zulassung setzt gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 GPV voraus, dass die Personen über ein Prüflaboratorium nach § 5 GPV verfügen, das eine für das beantragte Untersuchungsgebiet entsprechende Akkreditierung aufweist. Sobald sich hier Änderungen nach Erteilung der Zulassung ergeben, muss die Zulassungsbehörde unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden, um zu prüfen, ob die Zulassung aufrecht erhalten bleiben kann oder zurückgenommen werden muss.
- zu 2.3 Diese Genehmigung wird gem. § 49 Abs. 2 Nr. 1 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz<sup>3</sup> widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach § 2 GPV nicht mehr gegeben sind. Sie kann widerrufen werden, wenn ihre Beschränkungen oder Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden oder Tatsachen bekannt werden, die Zweifel hinsichtlich der Zuverlässigkeit begründen.
- zu 3. Die Verwaltungsgebühr stellt ein Entgelt für Verwaltungskosten dar und ist mit der Erteilung der Zulassung fällig, auch wenn von dieser Erteilung der Zulassung kein Gebrauch gemacht wird. Die Gebühr wird gemäß Ziffer 561.02 der Gesundheits-Kostenverordnung (GesundKostV)<sup>4</sup> unter Berücksichtigung eines mittleren Verwaltungsaufwands festgesetzt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erhoben werden.

weise:

**Gemäß Ziffer 4 des Brem. Gegenprobenerlasses sind Sie verpflichtet, jederzeit die Anforderungen nach Anlage 1 der GPV (s. Anlage) einzuhalten.**

Gemäß § 3 Abs. 7 der Verordnung über die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger und über Regelungen für amtliche Gegenproben sind Sie verpflichtet, der zuständigen Behörde Änderungen, die die Zulassung betreffen, unverzüglich mitzuteilen.

Durch die letzte Änderung des Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung wurde das Widerspruchsverfahren weitgehend abgeschafft. Selbstverständlich besteht jedoch die Möglichkeit, geänderte Sachverhalte mitzuteilen oder auf etwaige offensichtliche Unrichtigkeiten (z.B. „Zahlendreher“) hinzuweisen. Wir werden in diesen Fällen versuchen, Ihnen unbürokratisch zu helfen. Die Klagefrist bleibt hiervon jedoch unberührt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dr. Yuen-Yee Hiltz  
Lebensmittelchemikerin



<sup>1</sup> Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), das durch Artikel 4 Absatz 20 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

<sup>2</sup> Verordnung über die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger und über Regelungen für amtliche Gegenproben sowie zur Änderung der Gegenprobensachverständigen-Prüflaboratorienverordnung vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2852)

<sup>3</sup> Erlass der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales über die Zulassung privater Sachverständiger zur Untersuchung von amtlich zurückgelassenen Proben gemäß § 43 Absatz 1 Satz 2 LFGB (Gegenprobenerlass)

<sup>4</sup> Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 219) Sa BremR 202-a-3 zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 29. 1. 2013 (Brem.GBl. S. 27)

<sup>5</sup> Gesundheits-Kostenverordnung (GesundKostV) vom 16. August 2002, zuletzt geändert durch die 15. Verordnung zur Änderung der Gesundheits-Kostenverordnung vom 11.06.2013 (Brem.GBl. S. 271)